

Haushaltssatzung der Gemeinde Leezen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Leezen vom 07.01.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.777.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.537.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 66.000 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	3.560.100 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	4.283.700 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 723.600 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	500.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.491.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 1.990.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt 350.000 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 385 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 440 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf 381 v.H.

§ 6

Stellen gem. Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

1. Die Produkte

11401	Gebäudewirtschaft - Arztpraxis
11402	Liegenschaften
42402	Sportstätten
54100	Gemeindestraßen
54500	Straßenreinigung und Winterdienst
61100	Steuern, allgemeine Zuwendungen/Umlagen

werden als wesentlich erklärt.

- Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird festgesetzt auf 10.000 EUR
- Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen entsprechend § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
- Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind gemäß § 10 GemHVO-Doppik von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Bei Überschreitung des Haushaltsansatzes, muss eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung beschlossen werden.
- Mehreinnahmen in den einzelnen Teilhaushalten berechtigen gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu Mehraufwendungen in diesen Teilhaushalten (der erforderliche sachliche Zusammenhang gilt im Teilhaushalt als gegeben). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigung.
- Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Ansätze für laufende Auszahlungen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Finanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

8. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt

- a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1 % der laufenden Aufwendungen/ Auszahlungen überschreitet.
- b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1 % der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.

9. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 % der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.

10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 2 % des Gesamtinvestitionsvolumens nicht übersteigen.

11. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5 % der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.299.839 EUR
---	---------------

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.728.832 EUR
--	---------------

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	8.571.410 EUR
--	---------------

Leezen; den 15.01.2026

gez. Manuela Müller, Bürgermeisterin

Hinweis:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Leezen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.01.2026 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Gemäß § 4 KV-DVO liegt die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan der Gemeinde Leezen mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom 19.01.2026 bis 30.01.2026 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.